



**Umsetzung des „Niedersächsischen Rahmenhygieneplans Corona Schule“
am Gymnasium Neu Wulmstorf**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Folgenden finden Sie die Regelungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen an unserer Schule. Bitte bedenken Sie immer, dass die Maßnahmen das Ziel verfolgen, sowohl Sie als auch die Schüler/innen während des Aufenthalts in der Schule möglichst gut vor einer Infizierung mit Covid 19 zu schützen. Die Maßnahmen sollen einen sicheren Schulbesuch für Schüler/innen, Lehrkräfte und das übrige Personal gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

1	PERSÖNLICHE HYGIENE	2
2	SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG	2
	2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung	3
3	VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE	3
4	ZUTRITT VON PERSONEN ZUM SCHULGEBÄUDE	3
5	MUND-NASENSCHUTZ-BEDECKUNG	3
6	ABSTANDSGEBOT	4
7	LÜFTUNG	4
8	PAUSENBEREICHE/ VERHALTEN IN DEN PAUSEN	5
9	NUTZUNG DER COMPUTERRÄUME UND DER MEDIATHEK	6
10	ESSEN UND TRINKEN	6
	10.1 Cafta	6
	10.2 Mitgebrachte Lebensmittel	6
11	HYGIENE IN DEN TOILETTEN	7
12	HALTESTELLEN	7
13	SPORTUNTERRICHT	7



1 PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden und auch über die Atemluft eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Einhalten des Mindestabstands von mindestens 1,50 m Abstand zu Personen, wenn dies räumlich möglich ist.
- Desinfizieren der Hände, bei Schülerinnen und Schülern unter Anleitung der Lehrkräfte zu Beginn jeder Unterrichtsstunde.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur von Schüler/innen aus einer Klasse zu benutzen. Die Nutzung ist ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedarfen gestattet.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.
- Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, oder desinfizieren z. B.:
 - nach Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - vor und nach dem Schulsport
 - vor dem Essen
 - nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes außer nach dem ersten Desinfizieren zu Beginn des Unterrichts
 - nach dem Toiletten-Gang

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden. Gründliches Händewaschen wirkt besser als Desinfektionsmittel. Zur Desinfektion werden keine selbst mitgebrachten Mittel verwendet, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „viruzid“ gekennzeichnet. Die Lehrkräfte halten Desinfektionsmittel für die Schüler/innen bereit.

2 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).



- GYMNASIUM NEU WULMSTORF -
- Die Schulleitung -

- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektiionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind zu einer umgehenden ärztlichen Abklärung verpflichtet.

4 ZUTRITT VON PERSONEN ZUM SCHULGEBÄUDE

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, wird während des Schulbetriebs auf ein Minimum beschränkt. Das Schulgebäude darf von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden, nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern betreten werden (z. B. Elternabende). Das Tragen einer MNB im Gebäude ist dabei Pflicht. Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch oder per Mail mitzuteilen.

5 MUND-NASENSCHUTZ-BEDECKUNG

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im ge-



- GYMNASIUM NEU WULMSTORF -
- Die Schulleitung -

samten Schulgebäude zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies gegenüber der Schulleitung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Ggf. ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

6 ABSTANDSGEBOT

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Eine Kohorte sind alle Schüler/innen eines Jahrgangs. Schulbegleitungen gehören jeweils zu der Kohorte, in der sie einen Schüler/ eine Schülerin begleiten.

Im Rahmen der offenen Ganztagschule für die Klassenstufe 5 und 6 können unter Verzicht der Abstandsregel Kohorten übergreifende Lerngruppen gebildet werden. Bei allen anderen Angeboten ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern bei Lerngruppen verschiedener Kohorten zu beachten. Des Weiteren ist die Anwesenheit der Schüler/innen zu dokumentieren.

Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern muss eingehalten werden.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich Kohorten übergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wenn z.B. im Lehrerzimmer der gebotene Abstand nicht eingehalten werden kann, ist auch hier eine MNB zu tragen.

7 LÜFTUNG

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens **alle 20 Minuten** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über **mindestens 5** (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) **Minuten** vorzunehmen, wenn möglich auch häufiger während des Unterrichts.

Vor Beginn des Unterrichts und gegen Ende der Stunde muss der Unterrichtsraum ebenfalls auf diese Weise gelüftet werden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggf. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.



8 PAUSENBEREICHE/ VERHALTEN IN DEN PAUSEN

Auf dem Schulhof ist jedem Jahrgang ein Bereich zugewiesen, der zu Pausenbeginn auf direktem Weg aufzusuchen ist. Die erste große Pause beginnt für die Jahrgänge 10 - 13 bereits um 9:30 Uhr. Die 3. Stunde beginnt für alle Jahrgänge regulär um 9:55 Uhr. Die Jahrgänge 10 – 13 begeben sich bereits um 9:50 Uhr wieder ins Gebäude. Die Cafta-Pause beginnt für die Jahrgänge 6 – 8 bereits um 12:20 Uhr. Die 6. Stunde beginnt für alle Jahrgänge regulär um 12:50 Uhr.

Jahrgang	Pausenbereich	Weg zum Pausenbereich und zurück
5	Bereich des Seilzirkusses und der Drehscheibe sowie die Verlängerung in Richtung See bis zum Zaun	Abgang über das nächstmögliche Treppenhaus, Ausgang über den Haupteingang in der Pausenhalle; Abholung durch die Lehrkraft, wenn anschließend Unterricht im naturwissenschaftlichen Fachraum stattfindet
6	Rasenfläche hinter den Kunst- und Musikräumen	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am Fahrstuhl
7	Basketballfeld und Rasenfläche bis zur Oberschule	Abgang über das hintere Treppenhaus, Nutzung des Ausgangs über das Forum
8	Bereich zwischen B- und C-Trakt einschließlich der Tischtennisplatten	Abgang über das mittlere Treppenhaus, Nutzung des seitlichen Ausgangs der Pausenhalle Richtung Innenhof
9	Bereich von der Schaukel bis zum Zaun des Grandplatzes	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am C-Trakt
10	Nur Rasenfläche unmittelbar vor dem Grandplatz	Abgang über das mittlere Treppenhaus und von dort zum Sportplatz
11	Mittlerer Teil des Grandplatzes	Abgang über den nächstmöglichen Ausgang/ das nächstmögliche Treppenhaus
12	Grandplatz Seeseite	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am B-Trakt
13	Grandplatz Sportplatzseite	Abgang und Ausgang über das Treppenhaus am B-Trakt

Unterricht in Fachräumen vor einer Pause:

Musikräume: Klassenstufe 10 nutzt den Ausgang am Fahrstuhl, die anderen Jahrgänge nutzen den gleichen Ausgang wie beim Verlassen des Klassenraums

Physikräume: Jg. 5, 6, 7, 8, 10 verwendet die Ausgänge analog zu den Klassenräumen, Jg. 9 verwendet den Hauptaustgang über das Forum

Biologie- und Chemieräume: Nutzung des B-Trakt-Ausgangs

Kunsträume: Jg. 5 verwendet den Ausgang zum Sportplatz des mittleren Treppenhauses, die Jg. 6 bis 10 verwenden den gleichen Ausgang wie beim Verlassen des Klassenraums

Da die Abstandsregel auf dem Weg zu den Pausenbereichen nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung bis zum Pausenbereich zu tragen. Beim Aufenthalt auf dem



- GYMNASIUM NEU WULMSTORF -
- Die Schulleitung -

Pausenbereich kann die Mund-Nasenschutzbedeckung abgelegt werden. Ebenso gilt auf dem Pausenbereich des Jahrgangs keine Abstandsregel. Beim Wechseln der Räume muss auf die Wegführung im Gebäude geachtet werden. Die Wegführung ist durch Pfeile gekennzeichnet.

Alle Schüler/innen verlassen in den 20- bzw. 25-Minutenpausen das Gebäude, um sich auf den zugewiesenen Pausenbereichen aufzuhalten. Grundsätzlich soll das Schulgebäude auf dem kürzesten Weg zum Pausenbereich verlassen werden.

Die Pausen müssen unabhängig vom Wetter im Freien verbracht werden. Auf entsprechende Kleidung ist zu achten. Dies ist erforderlich, damit gelüftet werden kann und die Pausenaufsichten gewährleistet sind. Falls aufgrund extremer Witterung das Schulgebäude während der Pause nicht verlassen werden kann, verbleiben die Klassen bis zum Ende der Pause im Unterrichtsraum. Die Festlegung und eine entsprechende Information erfolgen in diesem Fall durch die Schulleitung. Die Lehrkräfte führen dann jeweils Aufsicht im Unterrichtsraum.

Der Verwaltungstrakt (B-Trakt Erdgeschoss) darf während der Pausen von Schüler/innen nicht betreten werden. Über Ausnahmen in dringenden Fällen (Verletzungen) entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft. Bei Gesprächsbedarf zwischen Schüler/innen und Lehrkräften soll vorzugsweise IServ genutzt werden, auch um Gesprächstermine zu vereinbaren.

In Freistunden hält sich der Jahrgang 13 im O-Raum auf. Die Jahrgänge 11 und 12 nutzen die Mediathek. Dabei müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine MNB getragen werden.

9 NUTZUNG DER COMPUTERRÄUME UND DER MEDIATHEK

Nach der Nutzung der Computer in den Computerräumen oder der Mediathek sind sowohl die Tastatur als auch die Maus von den Schülerinnen und Schülern mit einem Reinigungstuch zu reinigen. Die Reinigungstücher sind im Sekretariat erhältlich und werden von den Lehrkräften ausgegeben. Die benutzten technischen Geräte in den Unterrichtsräumen und im Lehrerarbeitszimmer müssen ebenfalls nach der Nutzung mit einem Reinigungstuch gesäubert werden. Das gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Telefone.

10 ESSEN UND TRINKEN

10.1 Cafta

Bis auf Weiteres dürfen nur die Schüler/innen des 5. und 6. Jahrgangs am Mittagessen in der Cafta teilnehmen. Die Essensbereiche sind für die Jahrgänge 5 und 6 räumlich getrennt. Die Klassenstufe 6 nutzt den hinteren Bereich des großen Speisesaals und die Klassenstufe 5 den vorderen Teil des Speisesaals. Außerhalb der Essensbereiche müssen alle Schüler/innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Schüler/innen, die in der großen Pausen Brötchen in der Cafta kaufen, müssen das Schulgebäude über den Ausgang zur Schwimmhalle verlassen und sich im Anschluss auf direktem Weg zu dem zugewiesenen Pausenbereich begeben.

10.2 Mitgebrachte Lebensmittel

Mitgebrachte Lebensmittel dürfen nicht geteilt werden. Wer zu bestimmten Anlässen „einen ausgeben möchte“, muss sich dabei auf einzeln abgepackte Lebensmittel oder Süßigkeiten beschränken. Der dabei zwangsläufig entstehende Müll wird bitte sachgerecht entsorgt.



11 HYGIENE IN DEN TOILETTEN

In den Toiletten ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. In den Herrentoiletten ist zum zusätzlichen Einhalten des Abstands die Anzahl der Urinale auf drei reduziert. Der Aufenthalt in den Toiletten sollte möglichst kurzgehalten werden. Um die Ausbreitung von Aerosolen zu minimieren, soll vor dem Spülen der Toilettendeckel geschlossen werden.

12 HALTESTELLEN

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

13 SPORTUNTERRICHT

Die Hinweise des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ vom **22.10.2020** sind bei der Umsetzung des Sportunterrichts zu beachten.

14 MUSIKUNTERRICHT UND MUSIK-AGs

Die Hinweise des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ vom **22.10.2020** sind bei der Umsetzung des Sportunterrichts zu beachten.